

Festsetzungen für den Bereich der Änderung

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Allgemeines Wohngebiet
-  nur ein Einzelhaus zulässig

**E + D**

Gebäude mit Erdgeschoß und ausbaufähigem Dachgeschoß (Vollgeschoß)  
 Dachform Satteldach  
 Dachneigung 20° - 30°  
 Kniestock max. 2,00 m von OK Rohdecke über den Erdgeschoß bis Schnittpunkt Dachhaut / Außenwand  
 max. 2 WE zulässig

 Firstrichtung

 Zufahrt

 Öffentliche Verkehrsfläche

Bäume  
 je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Großbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und zu unterhalten.

Geländehöhe:  
 OK-Rohdecke über dem Kellergeschoß max. 0,30 m über der vom Markt festgelegten Straßenhöhe.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind einzuhalten.

Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Bauvorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 des Denkmalschutzgesetzes.

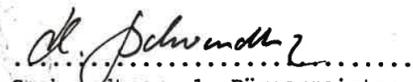
Das Sichtdreieck ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über OK Fahrbahn erreichen.

Markt Markt1, Landkreis Altötting

Vollzug des Baugesetzbuches (Bau GB)  
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße"

Verfahrensvermerke

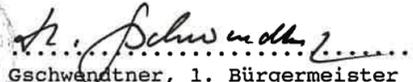
Der Marktgemeinderat Markt1 hat in der Sitzung am 13.02.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße" für den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 135/6 der Gemarkung Markt1 zu ändern. Der Beschluß für die Änderung wurde ortsüblich bekanntgemacht.  
 Markt1, den 07.03.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.1996 bis 29.03.1996 in der Verwaltung des Marktes Markt1 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.  
 Markt1, den 10.04.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt1 hat dem Grundstückseigentümer, Anliegern und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 21.02.1996 bis 29.03.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Markt1, den 10.04.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Markt1 hat mit Beschluß vom 16.04.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße" für das Grundstück Flur Nr. 135/6 der Gemarkung Markt1 im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
 Markt1, den 17.04.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister

Mit Schreiben vom 18.04.1996 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße" dem Landratsamt Altötting angezeigt. Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 08.05.1996 mitgeteilt, daß gegen die am 16.04.1996 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße" eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.  
 Markt1, den 22.04.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt1 hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße" ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der § 44 Baugesetzbuch sowie auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hingewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.  
 Markt1, den 17.05.1996

  
 Gschwandtner, 1. Bürgermeister